

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des SGB VIII (KJHG)

Stand März 2017

Sehr geehrter Herr Kanzleramtsminister Peter Altmaier.

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) e.V., [Funktionsbereich Kinder- und Jugendhilfe](#), vertritt als Vertretung der Profession auch die Interessen in der Kinder- und Jugendhilfe. Viele unserer Mitglieder arbeiten im Bereich der Jugendhilfe beispielsweise als Mitarbeiter_innen in den ambulanten Hilfen, im stationären und teilstationären Bereich oder als Fachkräfte im Kommunalen und allgemeinen Sozialen Dienst. Durch unsere tägliche Arbeit mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen, können wir gesetzlichen Vorgaben in diesem Bereich Bestens einschätzen und professionell Stellung beziehen.

Mit Sorge registriert der DBSH die geplanten gesetzlichen Änderungsvorschläge des Bundesfamilienministeriums im bestehenden SGB VIII. Die bislang geltenden und verabschiedeten Bestimmungen zählen, auch dank nachträglicher gesetzlicher Feinjustierungen, zu tragenden Prinzipien und waren seinerseits der Grund für die Reform des Jugendhilferechts.

Der jetzige Entwurf wird aus derzeitigen Erziehungsverantwortlichen plötzlich Leistungsempfängern machen. Bislang bewährte und eigenständige Methoden werden entwertet und auf niederschwellige Hilfen und pauschale Vorgaben reduziert. Diese neuen geplanten Einschnitte und oder gesetzlichen Veränderungen stehen bei näherer Betrachtung zusätzlich im Gegensatz zum Grundgesetz und den Ausführungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Sicherlich ist es begrüßenswert die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung der Kinder- und Jugendhilfe zuzuweisen. Jedoch wird diese Reformnotwendigkeit offensichtlich benutzt, um eine Vielzahl von Veränderungen in das bestehende SGB VIII einzubringen. Dadurch werden allerdings derart gravierende Veränderungen einhergehen, dass diese erst einmal ausführlich zwischen dem Bundesfamilienministerium, den Verbänden sowie der Fachbasis diskutiert werden müssen. Der DBSH hat sich bisher schon in vielfacher Weise zur Modifizierung des SGB VIII geäußert (<http://www.dbsh.de/sozialpolitik/handlungsfelder/kinder-und-jugendhilfe.html>).

Gerade für die im Referatsentwurf zum SGB VIII beschriebenen **Leistungen** sollte es keine landesrechtlichen Regelungen geben. Dies birgt die Gefahr, dass Hilfe und Unterstützungen ansonsten auf Grundlage der jeweiligen Haushaltslage und nicht des tatsächlichen Bedarfes des Kindes bzw. der Familien erfolgen könnten. Dies ist bereits jetzt schon in den Gebieten der Prävention bzw. den „Nicht Pflichtaufgaben“ erfolgt. Grundsätzlich sieht der DBSH die öffentliche Jugendhilfe in der Verantwortung, das Wohl des Kindes entsprechend des staatlichen Wächteramtes zu garantieren und im Rahmen der Jugendhilfepläne jeweils den Einzelfall zu prüfen. Hier dürfen keine Zuständigkeiten von Aufgaben im Rahmen von pauschalierten Zahlungen an Dritte vergeben werden.

Besonders wesentlich sieht der DBSH die Rolle der Eltern an. Blicken wir zunächst einmal zurück. Die Mütter und Väter des bisherigen SGB VIII (KJHG) konnten mit Stolz den damaligen Wechsel aus der Jugendwohlfahrt und dem Jugendwohlfahrtsgesetz hin zu einem modernen, auf das Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und einer aktiven Jugendhilfe ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfegesetz blicken. Mit einigen wenigen Änderungen hat sich das Kinder- und Jugendhilfegesetz, mit seiner auf unter anderem Partizipation ausgerichteten Haltung, im Laufe der Jahre bewährt. Gleichzeitig gelang es dem aktuellen Gesetz, sich hervorragend in das Grundgesetz sowie dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) einzufinden. So konnte das im Grundgesetz in Artikel 6 festgelegte Recht auf Erziehung unter anderem im Satz 2 **„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“** sowie im Satz 3 **„Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen“** umgesetzt werden.

Gleichsam wurden im SGB VIII (KJHG), unter anderem durch die Jugendhilfeplanung, die Partizipation bzw. die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen, in den Hilfe- bzw. Unterstützungsprozessen festgeschrieben. Weitere Grundlagen sind bereits im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), unter dem § 1631 „Inhalt und Grenzen der Personensorge“ festgelegt. So weist der § 1631 im Satz 1 **„Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen“** auf die besondere Verpflichtung der elterlichen Sorge hin. Im Satz 2 **„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“** wurden bereits die Rechte der Kinder unter anderem auf die Erziehung festgeschrieben. In § 1666 BGB „Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ wird im Satz 1 geschrieben: **„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind“**. Dies zeigt die Grenze auf, ab wann die staatliche Gemeinschaft in das Elternrecht einzugreifen hat. Die gesetzlichen Verankerungen der Rechte des Kindes auf Erziehung sowie der Eltern zu erziehen, kann daher nicht durch ein Dienstleistungsgesetz ersetzt werden.

Blickt man ins Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), so definiert dieses Leistungen: **„Bei der Leistung handelt es sich um einen Begriff aus dem Zivilrecht. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird er jedoch mit verschiedenen Bedeutungsinhalten verwendet, weswegen die Leistung im schuldrechtlichen Sinne von der im bereicherungsrechtlichen Sinne abzugrenzen ist.“** (vgl. Jura Forum).

Auffallend ist, dass die meisten Familien, die Ansprüche aus dem SGB VIII nutzen, nicht nur mit Schwierigkeiten bei der Erziehung ihrer Kinder belastet sind, sondern mit Armut, Arbeitslosigkeit und anderen Problemen konfrontiert sind (Stichwort "Multiproblemfamilien"). In dem uns bekannten Referatsentwurf werden Eltern nicht als Erziehungsverantwortliche, sondern als Leistungsempfänger betrachtet, die versagt haben. Vor allem die ambulanten Hilfen waren bisher darauf ausgerichtet die elterliche Kompetenz zu stärken, um so die Eltern zu unterstützen und damit ihren Kindern zu helfen.

Insbesondere die Neuregelung der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) ist zu kritisieren. Nach dem bekannten Referatsentwurf wird sie als niederschwellige Hilfe betrachtet. Die SPFH hat sich jedoch in ihrer

bisherigen Anwendung als eigenständige Methode bewährt. Im neuen Entwurf wird sie durch die Sozialraumorientierung ihrer bisherigen Bedeutung entwertet und könnte durch pauschale Vergaben auf ein Gruppenangebot reduziert werden.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Veränderung, dass nunmehr die Kinder und nicht mehr die Eltern die Empfänger der Hilfeleistungen und Unterstützungen sind, bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Kanzleramtsminister Altmaier, dringend diesen Referatsentwurf nicht kurz vor dem Ende der Legislaturperiode in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen, sondern eine von zeitlichem Druck losgelöste und von fachlichen Erwägungen bestimmte Diskussion zu ermöglichen.

Gleichsam sieht der DBSH aufgrund der Sparmaßnahmen, die entsprechend der neoliberalen politischen Ausrichtung auch in der Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen wurden, dringenden Handlungsbedarf die Jugendämter personell zu verstärken, anstatt Gesetze unreflektiert zu verändern und zu verschärfen.

Eine breite fachliche Diskussion sollte daher dringend Raum eingeräumt werden.

Autoren:

Michael Leinenbach – 1. Bundesvorsitzender DBSH

Anette Plewka – Funktionsbereich Kinder- und Jugendhilfe

Mit freundlichen Grüßen



Michael Leinenbach, 1. Bundesvorsitzender DBSH